

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 942 - 942

*Corpus Juris Civilis. Editio stereotypa. Fasciculus I Institutiones recognovit Paulus Krueger. Digestorum Lib. I-IX recognovit Theodorus Mommsen. Berolini apud Weidmannos 1868. Fasciculus II Digestorum Lib. X-XXIV. Recognovit Theodorus Mommsen. 1869*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

welche die Stempelgesetzgebung erfahren, die bisherigen Handbücher nicht mehr den genügenden und sichern Anhalt gewähren, während der das vorliegende Werk ankündigende Prospekt dieselben geradezu als veraltet und ungenügend erklärt. Wir können nicht annehmen, daß hiermit der Schmidt'sche Commentar, der übrigens durch einen von dem Calculator Hillgenberg im Jahre 1868 herausgegebenen dritten Band bis zur Mitte dieses Jahres fortgeführt ist, in das Gebiet der Antiquitäten hat verwiesen werden sollen: eine Annahme, die der Wirklichkeit nicht entsprechen würde, da, soviel uns bekannt, derselbe Seitens der Gerichte und Verwaltungsbehörden sich noch immer einer durchaus gerechtfertigten Beachtung zu erfreuen gehabt hat. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß der vorliegende, einen Band umfassende Commentar, überdies in handlicherem Format, aber auch kleinerem Druck, allen Anforderungen genügt, um leicht Eingang zu finden.

Die Anordnung des Werks ist im Wesentlichen dieselbe, wie die des Schmidt'schen Commentars. Dem Gesetze vom 7. März 1822 reihen sich die später ergangenen Vorschriften, unter Berücksichtigung der neuen Landestheile, in Anmerkungen und Noten an. Das gegebene Material ist allerdings ein sehr reichhaltiges, namentlich sind die vielen unpublicirten Ministerial-Erlasse hervorzuheben; nicht minder hat es sich der Verfasser angelegen sein lassen, die vielfach ergangenen Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals betreffenden Orts anzuführen, so daß der bis zum April 1869 fortgeführte Commentar ein sehr schätzbares Handbuch für die Auslegung der Stempelgesetzlichen Bestimmungen abgeben dürfte. Ein chronologisches und ein Sachregister erleichtern den praktischen Gebrauch.

49.

**Corpus Juris Civilis. Editio stereotypa. Fasciculus I Institutiones recognovit Paulus Krueger. Digestorum Lib. I—IX recognovit Theodorus Mommsen.**  
Berolini apud Weidmannos 1868. Fasciculus II Digestorum Lib. X—XXIV.  
recognovit Theodorus Mommsen. 1869.

Die vorliegenden beiden Hefte sind die ersten Lieferungen der Stereotyp-Ausgabe, welche die Verlagshandlung von dem kürzlich vollendeten ersten Bande der den vollständigen Apparat enthaltenden Digesten-Ausgabe Mommsen's und von der Institutionen-Ausgabe seines Mitarbeiters Dr. P. Krüger hat veranstalten lassen. Der reiche Apparat der großen Ausgabe ist hier ausgeschieden, jedoch sind in beigefügten Anmerkungen die abweichenden Lesarten aller beachtungswerthen Codices so wie Verweisungen auf Parallelstellen enthalten. Die Namen der Herausgeber bieten die sicherste Bürgschaft für die Sorgfalt der Redaction des Textes. Beide Editionen sind nach einer genaueren Sichtung des handschriftlichen Materials, unter nochmaliger Kollation der entscheidenden Manuscripte, die der Digesten hauptsächlich auf Grund der Florentina, gefertigt. „Es ist somit diese neue Stereotyp-Ausgabe die einzige, welche dem heutigen Stande der Wissenschaft entspricht und zugleich den Vortheil hat, für den Gebrauch des Praktikers in bequemer und handlicher Form den besten Text des Corpus Juris darzubieten.“ \*) Die äußere Ausstattung des Werkes ist durchaus lobenswerth.

\*) Hinschius, Zeitschrift für Gesetzgeb. und Rechtspf. in Preußen II S. 790.